

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **07. Mai 2015**

Nr.: **10/2015**

I N H A L T :

| Lfd. Nr. | Datum | Titel | Seite/n |
|-----------------|--------------|---|----------------|
| 27 | 04.05.2015 | 74. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 „Biogasanlage Holker Feld“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 12.05.2015 bis zum 12.06.2015 | 83-87 |
| 28 | 04.05.2015 | Bebauungsplan Nr. 18 „Goldstraße – Süd“ – 2. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit | 88-92 |

Bekanntmachung

74. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 "Biogasanlage Holker Feld " der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

- hier: 1. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 12.05.2015 bis zum 12.06.2015

1. Änderung gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Steinfurt wird für die Grundstücke Gemarkung Borghorst, Flur 29, Flurstücke 450 und 451 tlw. und Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 5, Flurstücke 166 und 167 wie folgt geändert:

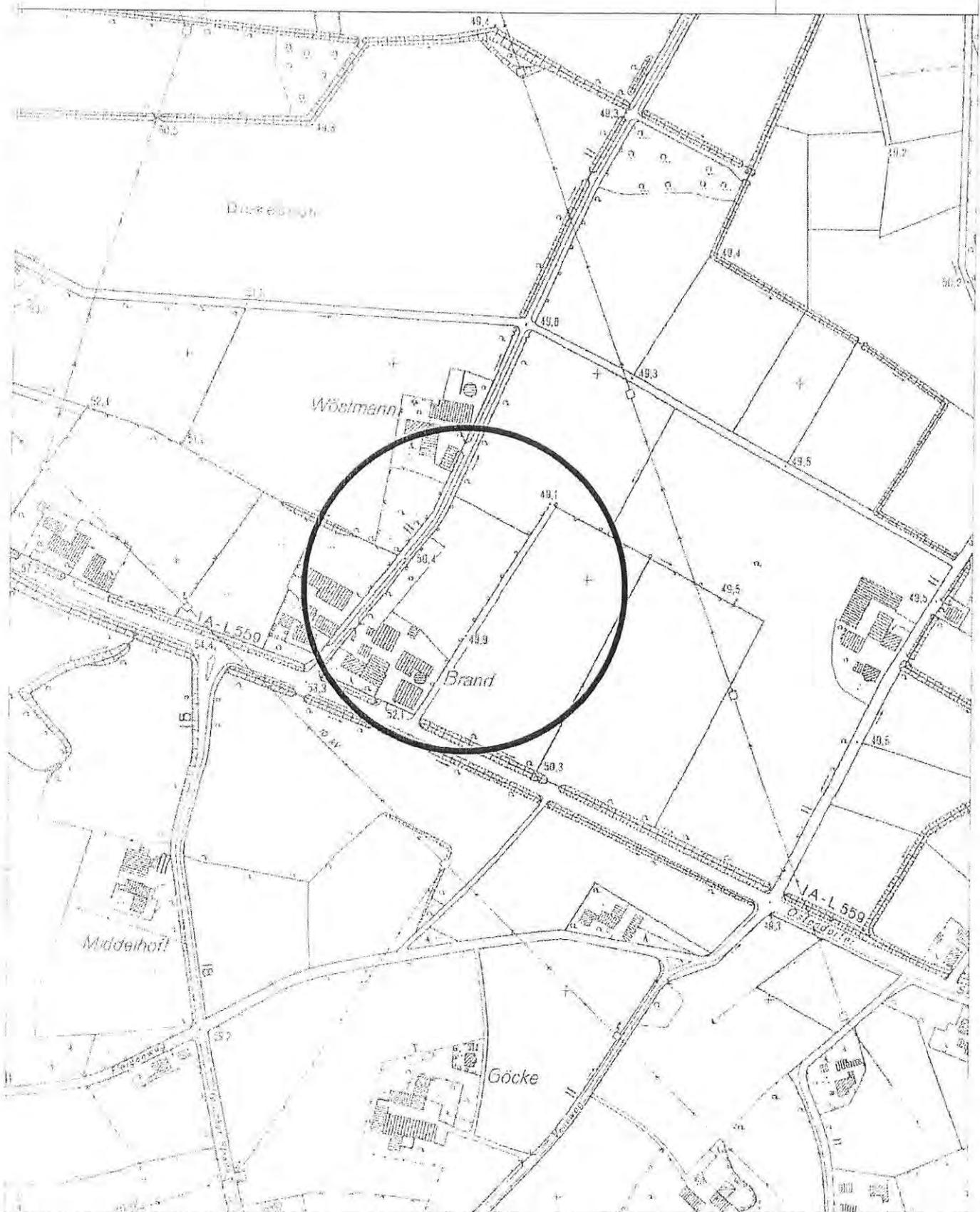
„Die dargestellte Fläche für die Landwirtschaft wird geändert in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“. [..]

Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sind durchzuführen.“

Der Geltungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung ist aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Image:ht Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



M 1 : 5000



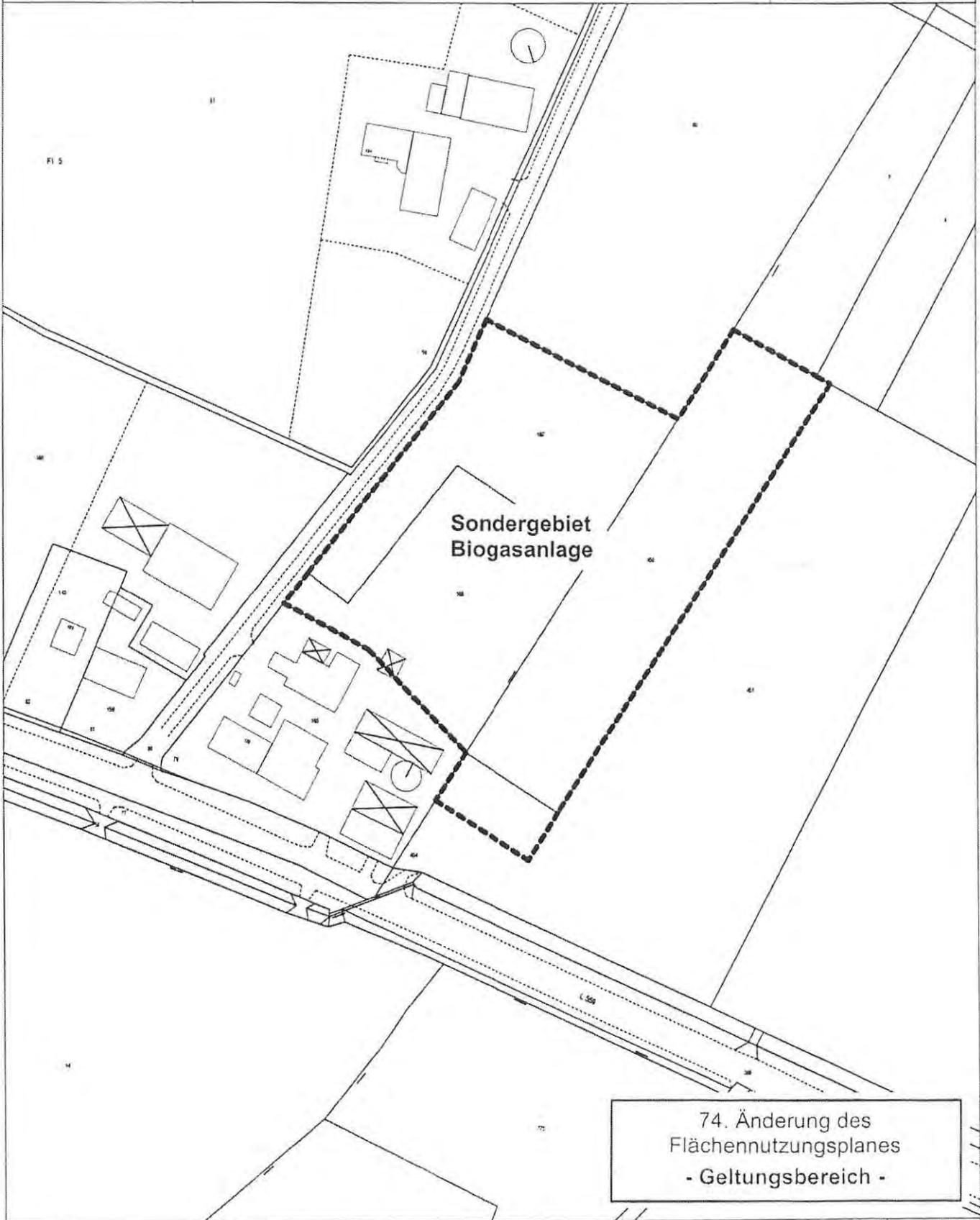
Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt

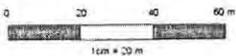
Datum: 25.02.2013

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



74. Änderung des
Flächennutzungsplanes
- Geltungsbereich -

M 1 : 2000



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der 74. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **12.05.2015 bis zum 12.06.2015** während der Dienststunden im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht (Stand: 24.04.2015) mit Aussagen zu den **Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstigen Sachgütern**,
- Wärmekonzept (Stand: 22.01.2014) der Firma BLK Bioenergie GmbH & Co. KG, Steinfurt, mit Informationen zu der **Herkunft der Einsatzstoffe** und die **Wärmenutzung** der Firma BLK Bioenergie,
- Auswirkungenanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen mittels Ausbreitungs- und Wirkungsberechnungen (Stand: 02.04.2015) mit einer **Analyse möglicher Gefahren für die Umgebung und Nachbarschaft** sowie den zugehörigen Berechnungen.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird außerdem hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Gemäß § 4a (4) BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik Planen, Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

Vorstehendes wird hiermit gemäß §§ 2 und 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353 – 361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

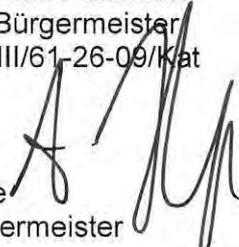
Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 13.03.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Steinfurt, 04.05.2015

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/Kat

Hoge
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 18 "Goldstraße - Süd"

- 2. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 30.04.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Goldstraße - Süd" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

„Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) , in der zuletzt geänderten Fassung, und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Goldstraße - Süd“ gemäß § 13a BauGB mit seinen Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NW als Satzung beschlossen.“

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Goldstraße - Süd " wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 690 in nordwestliche Richtung durch die nördliche Grenze des Flurstücks 690 auf einer Länge von 5,08 m sowie durch die nördliche Grenze des Flurstücks 668 auf einer Länge von ca. 12,4 m, von dort in Richtung Norden abknickend auf das Flurstück 266 auf einer Länge von ca. 2,63 m, von dort in Richtung Westen abknickend durch die Flurstücke 266 und 667 auf einer Länge von 5,82 m, von dort auf einer geraden Linie in Richtung Süden durch die Flurstücke 667 und 668 auf einer Länge von ca. 6,75 m auf die südliche Grenze des Flurstücks 668, von dort in Richtung Westen durch die südliche Grenze des Flurstücks 668 sowie auf einer Länge von 10,41 m durch nördliche Grenze des Flurstücks 660;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die Flurstücke 660 und 690 auf einer Länge von ca. 21,12 m;

Süden;

vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten auf einer geraden Linie von ca. 31,99 m Länge durch das Flurstück 690 bis auf die östliche Grenze des Flurstücks 690;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden durch die östliche Grenze des Flurstücks 690 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 690.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 23 der Gemarkung Burgsteinfurt.

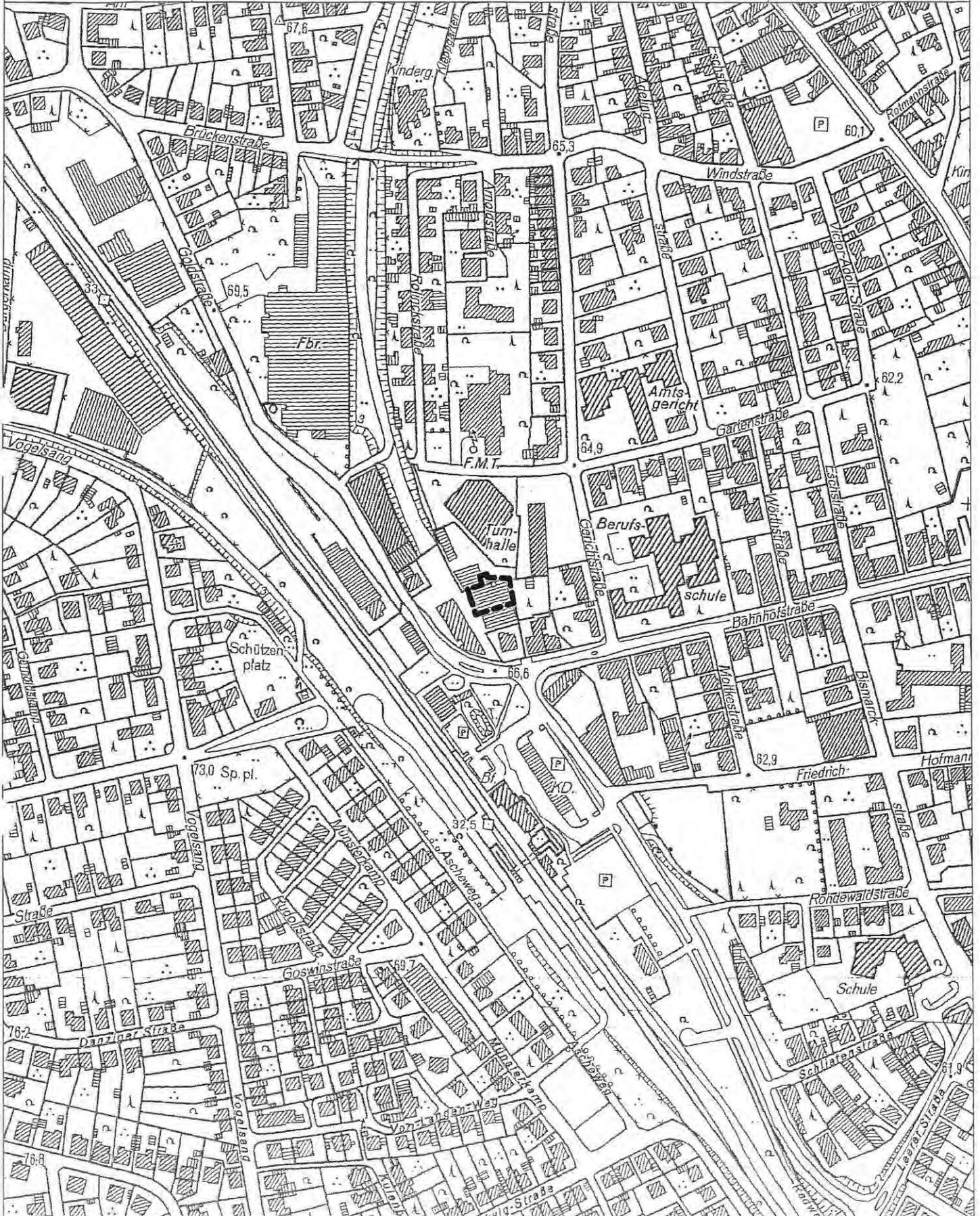
Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

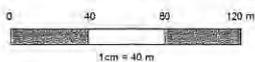
Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt

Datum: 15.01.2015

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden

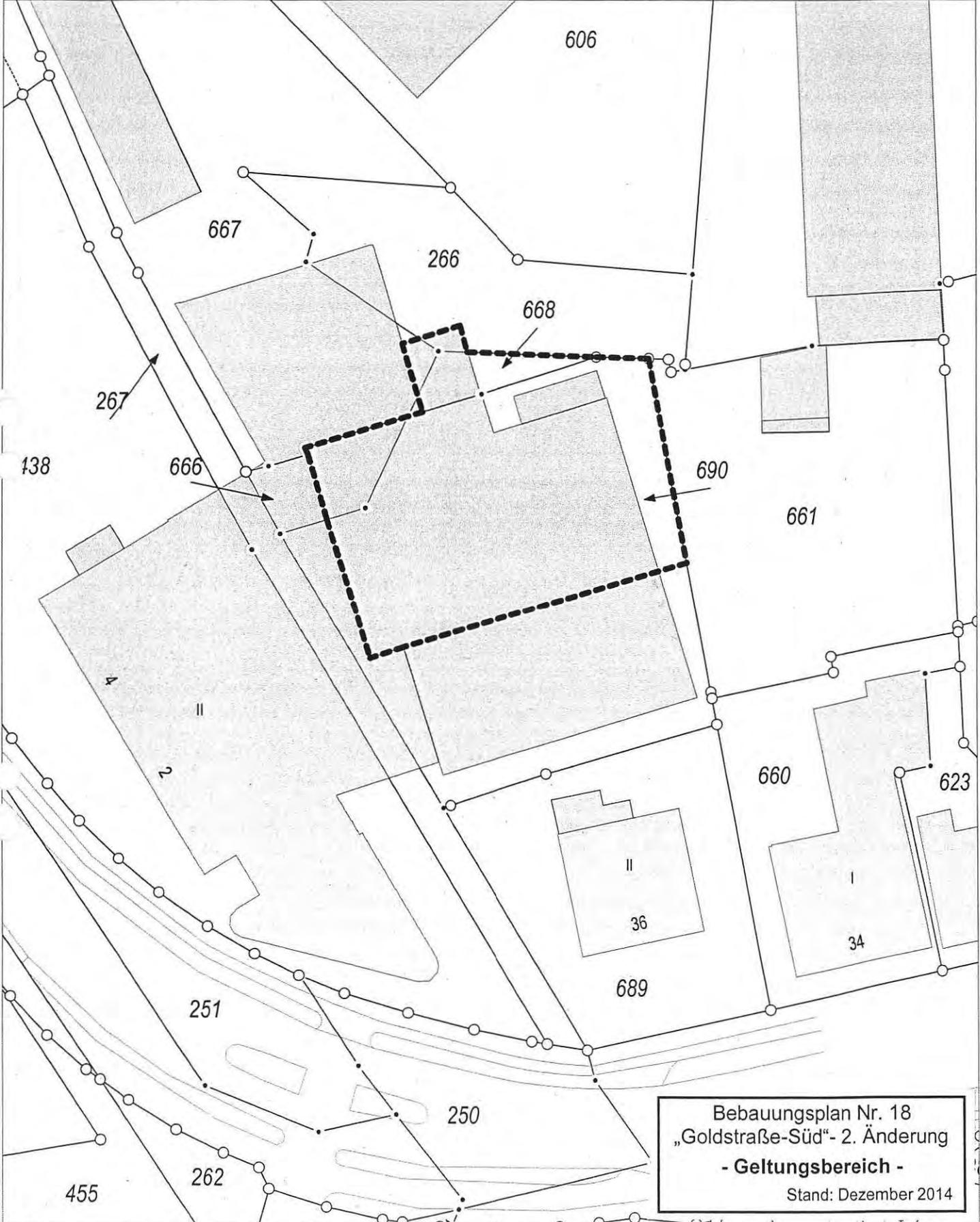


M 1 : 4000



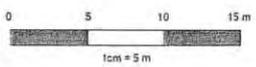
Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
 Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
 Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.





Bebauungsplan Nr. 18
 „Goldstraße-Süd“- 2. Änderung
 - Geltungsbereich -
 Stand: Dezember 2014

M 1 : 500



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
 Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
 Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Goldstraße - Süd" rechtsverbindlich.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 30.04.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Steinfurt, 04.05.2015
Az.: II/61-26-09/Kat


Hoge
Bürgermeister